

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. AUGUST 2013

Text: René HOFFMANN

Der Stadtrat genehmigte als ersten Tagesordnungspunkt eine zusätzliche Verkehrsverordnung. Es handelt sich um ein Durchfahrtsverbot außer Ortsverkehr und landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf dem Verbindungsweg zwischen Neundorf und dem Gemeindegeweg „Auf der Lieg“.

Die Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Architekten zum Ausbau des Dachgeschosses des Hauses, Mühlenbachstraße, 13 in Sankt Vith wurde vom Stadtrat genehmigt. Die Kostenschätzung hierfür liegt bei 5.000,00 € MwSt. inbegriffen.

Die zweite Phase des Umbaus im Sport- und Freizeitzentrum wurde vom Rat genehmigt. Die Kosten der Arbeiten belaufen sich auf 2.217.216,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer und Honorarkosten. Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage der mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossenen Vereinbarung zur „alternativen Finanzierung“. In dieser zweiten Phase wird der Umbau der Cafeteria, des Foyers und die Vergrößerung des Kinderbeckens in Angriff genommen. Zudem wird der Sanitärtrakt sowie der gesamte Bereich der Umkleidekabinen neu gestaltet und von Grund auf saniert. Durch eine neue Belüftung soll die Energie effizienter genutzt werden.

Im Rahmen der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Recht wird die Beleuchtung des Kirchturms erneuert. Das Projekt der INTEROST in Höhe von 5.014,86 € wurde vom Stadtrat genehmigt. Durch die neuen Leuchtkörper wird der Stromverbrauch im Gegensatz zur jetzigen Beleuchtung massiv reduziert.

Der Rat stimmte ebenfalls dem Projekt „Kanalverlegung Prümer Straße und Prümer Berg, Straßenbauarbeiten, Verstärkung der Fundamente Am Stein und Prümer Berg“ zu. Die Arbeiten werden auf 30.000,00 € (Mehrwertsteuer inbegriffen) geschätzt.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Innenministerium der Gemeinde 2 Biometrie-Packs zum Preis von maximal 3.722,00 € pro biometrischem Pack zur Verfügung stellt. Die beiliegende Vereinbarung zwischen dem belgischen Staat und der Stadt Sankt Vith in Bezug auf die Ausstellung biometrischer Aufenthaltsscheine an Drittstaatsangehörige und biometrische Pässe an belgische Bürger wurde dann auch vom Rat genehmigt.

Der Abschluss eines Vertrages mit der asbl CRUSOE in Saive zur Aufnahme und Unterbringung von Reptilien, Amphibien, Spinnen und Wirbellosen Tieren wurde genehmigt. Die anfallenden Kosten belaufen sich pro Jahr auf 0,12 € pro Einwohner. Für die Gemeinde Sankt Vith sind es also 1.137,60 €. Dieser Vertrag war notwendig geworden, da eine „schützenswerte Reptilie in freier Wildbahn“ aufgefunden und eingefangen wurde. Der Bürgermeister ist in einem solchen Fall für eine artgerechte Unterbringung verantwortlich.

Insgesamt 5 Personen wurden in den Ausschuss „Kultur“ aufgenommen: Eine Privatperson und je zwei Personen von AGORA und arsVitha Kulturforum VoG.

Zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der einfachen Kommanditgesellschaft „Camping Wiesenbach EKG“ wurde ein Oberflächennutzungsvertrag für die Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Sanitärtraktes des Areals um den Camping und das Freibad in Wiesenbach abgeschlossen.

Der definitive Beschluss zum Verkauf von insgesamt 131 m² aus dem öffentlichen Eigentum zum Preis von 491,25 € in Recht wurde einstimmig gefasst.

Die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse mit den Geschwistern SCHMITZ in Hinderhausen, Kapellen wurde ebenfalls definitiv genehmigt. Einerseits tauscht die Gemeinde ein Gelände und erhält eine Herauszahlung von 664,30 €. Bei dem Verkauf der anderen Parzelle erhält die Gemeinde 1.920,00€

In Sankt Vith erhält die Gemeinde für den Verkauf eines Teilstückes zur Errichtung einer Stromkabine 2.160,00 €.

Einstimmig genehmigte der Rat die Anpassung des Lastenheftes zur Verpachtung der Gemeindegeländeparzellen, die als Vermögensgüter zu betrachten sind. Unter anderem wurde auch der Pachtpreis auf 140,00 € pro Hektar pro Jahr angehoben.

Der R.U.S 1947 Emmels wurde ein Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung der Flutlichtanlage“ in Höhe der verbleibenden 40 %, die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, gewährt. Der Höchstbetrag liegt bei 7.432,88 € und erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege.

Der Rat genehmigte einen Funktionszuschuss für das Rechnungsjahr 2013 an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien (0,75 €/ Einwohner) in Höhe von 7.110,00€.

Der AGORA wurde für die Durchführung des diesjährigen Theaterfestes ein Funktionszuschuss von 5.500,00 € gewährt.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith laut Verteilerschlüssel am Defizit des Notarztdienstes der Klinik St. Josef in Sankt Vith in Höhe von 114.513,00 € wurde vom Rat genehmigt.

Der Stadtrat genehmigte die einheitliche Gebührenordnung des Feuerwehrdienstes innerhalb der vorläufigen Hilfeleistungszone 6.

Die Rechnungsablage 2012 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wurde vom Stadtrat genehmigt.

Die Rechnungsablagen der Kirchenfabriken Sankt Vith, Recht, Neundorf und Wallerode wurden einstimmig vom Rat gebilligt.

Den Jahresabschlussbericht mit Jahresbilanz und Jahresendabrechnung für das Geschäftsjahr 2012 der Autonomen Gemeinderegierung Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith mit einem Defizit von 85.797,64 € genehmigte Sankt Vith.

Die Genehmigung der neuen Miet- und Eintrittspreise für den Sportkomplex (SFZ) gemäß der Betriebskonzession wurde vom Stadtrat erteilt.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 28. AUGUST 2013

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Herr SOLHEID, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS, Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr WEISHAUP, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Frau KESSELER-HEINEN, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

I. Polizeiverordnung

1. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Durchfahrtsverbot außer Ortsverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge auf dem Verbindungsweg zwischen Neundorf und dem Gemeindeweg „Auf der Lieg“.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Verbindungsweg zwischen Neundorf und dem Gemeindeweg „Auf der Lieg“, aufgrund seiner Beschaffenheit, nicht für den Durchgangsverkehr geeignet ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 2. Juli 2013;

In Abänderung der Polizeiverordnung vom 2. Februar 1999;

Verordnet: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS)

Artikel 1: Auf dem Verbindungsweg führend ab Neundorf, Haus Nr. 5 (JUNK Maria) bis zur nächsten Kreuzung (Gemeindeweg „Auf der Lieg“), ist jeglicher Fahrzeugverkehr, außer Ortsverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge, verboten.

Die Polizeiverordnung vom 2. Februar 1999 wird dementsprechend abgeändert.

Artikel 2: Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C3, mit dem Zusatz „außer Ortsverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge“, materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Wohnungsbaupolitik der Gemeinde Sankt Vith. Ausbau des Dachgeschosses des Hauses, Mühlenbachstraße, 13 in Sankt Vith. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Architekten.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 5.000,00 € (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden können

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 eingetragen sind (124001/724-60);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung Projekt zum Ausbau des Dachgeschosses des Hauses in der Mühlenbachstraße, 13 in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 5.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith VoG. Umbau- und Erweiterung. Phase II. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 24;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 2.217.216,30 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können zuzüglich Honorare gemäß dem abgeschlossenen Dienstleistungsauftrag;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen bei drei Enthaltungen (Frau BAUMANN-ARNEMANN mit der Begründung, dass sie sich einen Mehrwert bei diesem Projekt gewünscht hätte und bedauert, dass das angedachte Lehrbecken aus Kostengründen nicht gebaut würde, Frau KNAUF und Herr BERENS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Umbau und Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums in Sankt Vith, Phase II.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 2.217.216,30 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage der mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossenen Vereinbarung zur alternativen Finanzierung.

4. Neugestaltung Ortsdurchfahrt Recht – Erneuerung der Beleuchtung des Kirchturms. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Recht die Beleuchtung des Kirchturms erneuert werden soll, weil es sich um ein historisches Gebäude handelt, von dem ein Teil unter Denkmalschutz steht;

Aufgrund des diesbezüglichen Projekts der INTEROST vom 27. Juni 2013 mit Kostenvoranschlag in Höhe von 5.014,86 € einschließlich MwSt.;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Frau KNAUF und Herr BERENS mit der Begründung, dass diese Investitions- und Energiekosten durchaus eingespart werden könnten)

Artikel 1: Das Projekt zur Beleuchtung des Kirchturms in Recht mit Kostenvoranschlag in Höhe von 5.014,86 € zu genehmigen und den entsprechenden Auftrag an INTEROST zu erteilen.

5. Kanalverlegung Prümer Straße und Prümerberg. Straßenbauarbeiten. Verstärkung der Fundamente „Am Stein“ und „Prümerberg“. Genehmigung der Arbeiten und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 2°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegender Aufstellung angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Kanalverlegung „Prümer Straße“ und „Prümer Berg“. Straßenbauarbeiten. Verstärkung der Fundamente „Am Stein“ und „Prümer Berg“.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben, und zwar an den für den Hauptauftrag bezeichneten Auftragnehmer in Anwendung des Artikels 26, § 1, 2°, a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem für den Hauptauftrag geltenden Lastenheft angeführt sind.

III. Verschiedenes

6. Vereinbarung zwischen dem Belgischen Staat und der Stadt Sankt Vith in Bezug auf die Ausstellung biometrischer Aufenthaltsscheine an Drittstaatsangehörige und biometrische Pässe an belgische Bürger.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige und der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 vom 18. April 2008;

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die Verwaltung selbst die vorhandenen PC's nachrüsten kann, wodurch keine Neuanschaffungen erforderlich sind;

Beschließt: einstimmig wobei Herr BERENS anmerkt, dass er mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sei; seiner Meinung nach handle es sich nicht um eine Dringlichkeit, die einen Beschluss des Gemeindegremiums gerechtfertigt habe, sondern um ein voreiliges Handeln der Verwaltung.

Artikel 1: Die beiliegende Vereinbarung zur Festlegung der Einzelheiten zur Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium des Innern und der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen.

Artikel 2: Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Innenministerium der Gemeinde 2 Biometrie-Packs zum Preis von 3.722,00 € pro biometrisches Pack zur Verfügung stellt; die Gemeinde muss das Material selbst bestellen.

7. Abschluss eines Vertrages mit der asbl Crusoe in 4671 Saive zur Aufnahme und Unterbringung von Reptilien, Amphibien, Spinnen und Wirbellosen. Genehmigung.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass am 14.08.2013 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith eine schützenswerte Reptilie (junge Königspython) gesichtet worden ist;

In Anbetracht dessen, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des Tierschutzes (Gesetz vom 14.08.1986, abgeändert durch die Gesetze vom 26.03.1993 und vom 04.05.1995) dem Bürgermeister obliegt, das gefundene Tier in Empfang zu nehmen und für seine artgerechte Unterbringung und Pflege Sorge zu tragen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die asbl Crusoe (Centre de Revalidation Universitaire de Soins et d'Observation Exotique mit Sitz in der Rue Haute Saive, 42 in 4671 Saive sich um solche Tiere kümmert und für deren artgerechte Unterbringung im Observatoire du Monde, Sart Tilman sorgt;

Aufgrund des vorliegenden Vertrages, der für die Dauer eines Jahres abgeschlossen wird und der darin festgeschriebenen Bedingungen, u.a. die Kosten in Höhe von 0,12 €/Einwohner gegebenenfalls zuzüglich Fahrtkosten und gegebenenfalls Kosten für das Einfangen eines Tieres;

In Anbetracht dessen, dass kein Eigentümer ausfindig gemacht werden konnte;

Aufgrund der Dringlichkeit angesichts des anstehenden Feiertages und des Wochenendes;

In Erwägung dessen, dass immer mehr Bürger exotische Tiere in ihren Wohnungen halten und dass es immer wieder mal zu einem Ausbruch, beziehungsweise zu einem Fund eines Tieres der sogenannten NAC-Kategorie auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith kommen kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30 und L1222-1;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorliegenden Vertrag mit der asbl Crusoe (Centre de Revalidation Universitaire de Soins et d'Observation Exotique mit Sitz in der Rue Haute Saive, 42 in 4671 Saive für die Dauer eines Jahres zu den im beiliegenden Muster angeführten Bedingungen abzuschließen.

Die anfallenden Kosten (9.480 Einwohner zum 01.01.2013 x 0,12 €) = 1.137,60 € werden in der nächsten Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2013 eingetragen werden.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

8. Ausschuss „Kultur“ des Stadtrates von Sankt Vith. Aufruf zur Erweiterung. Bezeichnung der Mitglieder.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19. Dezember 2012 bezüglich der Bildung von Ausschüssen gemäß Artikel L1122-34 sowie die Bezeichnung der jeweiligen Mitgliedern;

Aufgrund des Aufrufes im Infoblatt der Gemeinde Sankt Vith zur Erweiterung des Ausschusses „Kultur“ durch interessierte Bürger;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Ausschuss „Kultur“ zu erweitern und die nachstehenden fünf effektiven Mitglieder und den Ersatzkandidaten zu bezeichnen:

- FICKERS Andreas, SCHROEDER Joseph und als Ersatzkandidat SCHEUREN Didier der arsVitha Kulturforum VoG,
- BRASSEUR Patricia,
- POTHEN Kurt und HILGERS Roger der AGORA – Das Theater der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens VoG.

Artikel 2: Eine Ausfertigung vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die bezeichneten Mitglieder.

IV. Immobilienangelegenheiten

9. Abschluss eines Oberflächennutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der einfachen Kommanditgesellschaft „Camping Wiesenbach EKG“ für die Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Sanitärtraktes.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass die einfache Kommanditgesellschaft „Camping Wiesenbach EKG“ an die Gemeinde Sankt Vith herangetreten ist, im Hinblick auf die Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach der Sanitäranlagen, Gemarkung Lommersweiler, Flur O Nr. 3/F in Wiesenbach;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith Eigentümerin des vorerwähnten Gebäudes ist;

Aufgrund des vorliegenden Mustervertrages zur Oberflächennutzung der beiden Dachschrägen der besagten Immobilie;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30 und L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Oberflächennutzungsvertrag gemäß beiliegender Vorlage mit der einfachen Kommanditgesellschaft „Camping Wiesenbach EKG“ abzuschließen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 und gemäß allen in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen für eine Dauer von 15 aufeinanderfolgenden Jahren.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

10. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen Gemarkung 6, Flur L, entlang der Parzelle Nr. 86 D, sowie aus der Parzelle Nr. 84/02 (Boden) in Recht an Frau Heidel JOST: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt, d.h. seinerzeit wurde das Gemeindegüter überbaut und durch den Verkauf der Absplisse wird die Wegeflucht begründet;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros MREYEN, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 4. Juni 2013;

Aufgrund des vorliegenden Kaufversprechens der Frau Heidel JOST, wohnhaft in 4761 Büllingen, Krinkelt, Wirtzfelder Weg, 8, vom 16. Juni 2013;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 2. Juli 2013 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der laut Stadtratsbeschluss vom 2. Juli 2013 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierten Lose 1 und 2, so wie sie auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros MREYEN vom 4. Juni 2013 in gelb und in rosa eingezeichnet sind, gelegen Gemarkung 6, Flur L, entlang der Parzelle Nr. 86 D, mit einer Gesamtfläche von 131 m² zum Preis von 3,75 €/m² an Frau Heidel JOST, wohnhaft in 4761 Büllingen Krinkelt, Wirtzfelder Weg, 8, definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch Frau Heidel JOST an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 131 m² x 3,75 €/m² = 491,25 €.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, Frau Heidel JOST, sind.

11. Regulierung von Eigentumsverhältnissen in Hinderhausen, Kapellen, Gemarkung 5, Flur T, Verkauf von Gelände an Herrn Michael SCHMITZ und Geländetausch mit Frau Carmen SCHMITZ: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages des Herrn Michael SCHMITZ, wohnhaft in 4790 Burg-Reuland, Oudler, 72/E, auf Regularisierung der Eigentumsrechte im Rahmen eines Bauantrages vom 19. März 2013;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 8. April 2013;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 15. Mai 2013, laut welchem der Wert des Geländes in der Bauzone 20,00 €/m², der Wert des Geländes im Baulandbering 7,00 €/m² und der Wert des Geländes in der Agrarzone 0,70 €/m² beträgt;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens der Frau Carmen SCHMITZ, wohnhaft in Luxemburg, 9749 Fischbach, Duarrefstrooss, 8, vom 9 Juni 2013;

In Anbetracht des vorliegenden Kaufversprechens des Herrn Michael SCHMITZ, wohnhaft in 4790 Burg-Reuland, Oudler, 72/E, vom 9. Juni 2013;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 2. Juli 2013 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des laut Stadtratsbeschlusses vom 2. Juli 2013 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierten Trennstückes mit der Bezeichnung „Los 1“, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 8. April 2013 in roter Farbe eingetragen ist, gelegen Gemarkung 5, Flur T, mit einer vermessenen Fläche von 96 m², zum Abschätzungspreis von 20,00 €/m² an Herrn Michael SCHMITZ, wohnhaft in 4790 Burg-Reuland, Oudler, 72/E, definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch Herrn Michael SCHMITZ an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 96 m² x 20,00 €/m² = 1.920,00 €

Artikel 2: Dem nachfolgenden Immobilientausch mit Herauszahlung des Wertunterschiedes definitiv zuzustimmen:

Frau Carmen SCHMITZ, wohnhaft in Luxemburg, 9749 Fischbach, Duarrefstrooss, 8, tritt folgende Lose an die Stadt Sankt Vith ab (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 8. April 2013):

- Los 3, mit einer vermessenen Fläche von 5 m² aus der Parzelle Nr. 57 C, katastriert Gemarkung 5, Flur T, Gelände im Baulandbering;
- Los 5, mit einer vermessenen Fläche von 2 m² aus der Parzelle Nr. 57 C, katastriert Gemarkung 5, Flur T, Gelände im Baulandbering;
- Los 7, mit einer vermessenen Fläche von 221 m² aus der Parzelle Nr. 57 C, katastriert Gemarkung 5, Flur T, Gelände im Agrargebiet.

Die Stadt Sankt Vith tritt folgende Lose an Frau Carmen SCHMITZ, wohnhaft in Luxemburg, 9749 Fischbach, Duarrefstrooss, 8, ab (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 8. April 2013):

- Das laut Stadtratsbeschluss vom 2. Juli 2013 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 83 m², Gelände im Baulandbering;
- Das laut Stadtratsbeschluss vom 2. Juli 2013 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Los 4 mit einer vermessenen Fläche von 39 m², Gelände im Baulandbering;
- Das laut Stadtratsbeschluss vom 2. Juli 2013 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Los 6 mit einer vermessenen Fläche von 2 m², Gelände im Baulandbering.

Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 664,30 € durch Frau Carmen SCHMITZ an die Stadt Sankt Vith, wobei der Abschätzungspreis für Gelände im Agrargebiet 0,70 €/m² und der Abschätzungspreis für Gelände im Baulandbering 7,00 €/m² beträgt.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Herrn Michael SCHMITZ und der Frau Carmen SCHMITZ sind.

12. Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 86 G2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, an Herrn Günter GENTEN zwecks Errichtung einer Stromkabine: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages des Herrn Günter GENTEN auf Ankauf eines Teilstückes aus dem Gemeindeeigentum vom 25. April 2013;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 6. Juni 2013, laut welchem der Wert des besagten Geländes auf 60,00 €/m² geschätzt wird;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 21. Juni 2013;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 2. Juli 2013 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des Teilstückes 1 mit einer vermessenen Fläche von 36 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 21. Juni 2013 in blauer Farbe eingezeichnet ist, Teilstück der Parzelle Nr. 86 L2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, an Herrn Günter GENTEN, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Aachener Straße, 72, zum Abschätzungspreis von 60,00 €/m², definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch Herrn Günter GENTEN an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 36 m² x 60,00 €/m² = 2.160,00 €

Artikel 2: Der Erwerber gewährt der Gemeinde Sankt Vith eine Gerechtsame für den auf beiliegendem Vermessungsplan in roter Farbe eingezeichneten Kanal im Untergrund des Teilstückes 1. Der Kanal darf nicht überbaut werden; die zu errichtende Stromkabine muss einen Abstand von wenigstens 1,50 m zum Kanal haben.

Der Erwerber gewährt der Gemeinde Sankt Vith, beziehungsweise dem zuständigen Dienst zu jeder Zeit freien Zugang für den Unterhalt des Kanals.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, Herrn Günter GENTEN, sind.

13. Anpassung des Lastenheftes für die Verpachtung der Gemeindefeldparzellen, die als Vermögensgüter zu betrachten sind.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. April 2002 mit welchem ein Lastenheft zur Verpachtung der Gemeindelandparzellen (die nicht „Gemeindegüter“ sind), die als Vermögensgüter zu betrachten sind, verabschiedet wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Januar 2008 mit welchem das Lastenheft zur Verpachtung der Gemeindelandparzellen, die als Vermögensgüter zu betrachten sind, angepasst wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass das Lastenheft zur Vergabe von Nutzungsrechten über Gemeindeparzellen, die als Gemeindegüter zu betrachten sind in der Stadtratssitzung vom 27. März 2013 angepasst wurde und es zweckmäßig erscheint, gewisse Punkte ebenfalls in dem Lastenheft zur Verpachtung der Gemeindelandparzellen, die als Vermögensgüter zu betrachten sind, anzupassen und somit in den beiden Lastenheften zu vereinheitlichen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Die Anpassung des Lastenheftes zur Verpachtung der Gemeindelandparzellen, die als Vermögensgüter zu betrachten sind, gemäß beiliegender Vorlage zu genehmigen.

V. Finanzen

14. R.U.S. 1947 Emmels – Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung der Flutlichtanlage“. Prinzipielle Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der R.U.S. 1947 Emmels auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung der Flutlichtanlage“;

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegendem Antrag um ein Projekt in Höhe von 18.582,20 € handelt;

In Erwägung dessen, dass die definitive Zusage für einen maximalen Betrag von 11.149,32 €, d.h. 60 % der zulässigen Gesamtkosten, seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegt;

In Erwägung dessen, dass sich der Gemeindegremium auf Grund der üblichen Regelung zur Bezuschussungen von Infrastrukturprojekten bei Fußballvereinen der verbleibenden 40 % somit auf 7.432,88 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass der Betrag in der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt Sankt Vith eingetragen wird;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der R.U.S. 1947 Emmels einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung der Flutlichtanlage“ in Höhe der verbleibenden 40 % die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 7.432,88 € zu gewähren. Der Betrag wird in der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt Sankt Vith eingetragen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

15. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2013 an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith Mitglied in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Stadt Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 7.150,00 € unter der Nr. 511/32-01 vorgesehen ist;

Aufgrund dessen, dass laut Berechnung (0,75 €/Einwohner) der Funktionszuschuss 7.110,00 € beträgt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit Sitz in Eupen und Niederlassung in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2013 einen Funktionszuschuss in Höhe von 7.110,00 € aus dem Haushaltsposten 511/322-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2013 zu gewähren.

16. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2013 an die AGORA für die Durchführung des Theaterfestes 2013.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die AGORA – Das Theater der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten jährlich ein Theaterfest mit verschiedenen Aufführungen in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, das Theaterfest mit einem Zuschuss seitens der Stadt Sankt Vith finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 5.500,00 € unter der Nr. 772001/332-02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Der AGORA für das Rechnungsjahr 2013 einen Funktionszuschuss in Höhe von 5.500,00 € aus dem Haushaltsposten 772001/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Durchführung des Theaterfestes 2013 in Sankt Vith zu gewähren.

17. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith am Notarzdienst der Klinik St. Josef in Sankt Vith für das Haushaltsjahr 2013.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der VoG Klinik Sankt Vith in Sankt Vith an die fünf Eifelgemeinden zwecks finanzieller Beteiligung am Defizit des Notarzdienstes;

Aufgrund der erfolgten Beratungen der Gemeindegremien der fünf Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und Sankt Vith am 7. Dezember 2007 in Amel wobei ein neuer Verteilerschlüssel für die Übernahme des Defizits und die Unterstützung verschiedener sozialer Einrichtungen in der Eifel vereinbart wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

1. solidarisch mit den 4 Eifelgemeinden Büllingen, Bütgenbach, Amel und Burg-Reuland und mit der VoG Klinik St. Josef Sankt Vith die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarzdienstes der VoG Klinik St. Josef Sankt Vith für das Haushaltsjahr 2013.
2. Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen:
 - der Beitrag des Förderstaates;
 - der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
 - die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird;
 - eventuell anderer Beiträge.
3. Die VoG Klinik St. Josef in Sankt Vith übernimmt 30 %, die Gemeinden 70 % (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der 5 Eifelgemeinden verrechnet werden.
4. Als Verteilerschlüssel der ersten 50 % wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des betreffenden Verrechnungsjahres angenommen.
5. Vorstehender Beschluss wird zur Information zugestellt an:
 - die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland;
 - die VoG Klinik St. Josef in Sankt Vith;
 - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

18. Gebühr für die Erstellung von Brandschutzgutachten.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 24.02.2011 über die Festlegung der Gebühr für die Erstellung von Brandschutzgutachten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 30.07.1979 über die Verhütung von Bränden und Explosionen, insbesondere des Artikels 5;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08.11.1967 (und dessen Abänderung vom 20.09.2012) über die Organisation der Feuerwehrdienste, insbesondere des Artikels 22, wonach ein „zонаales Brandschutzbüro“ eingerichtet, und die Brandverhütungstechniker einer Gemeinde nunmehr zonenweit eingesetzt werden können;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 25.04.2007 zur Bestimmung der Aufträge der Hilfsdienste, die fakturiert werden können, und derjenigen, die gratis sind;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 26.04.2012 zur Abänderung des Kgl. Erlasses vom 02.02.2009 zur territorialen Abgrenzung der Hilfeleistungszonen;

Aufgrund der Tatsache, dass es in der vorläufigen Zone 6 örtlich an Brandverhütungstechnikern mangelt, und eine zonenweite Bearbeitung zu einer Verringerung der Wartefristen führen würde;

Aufgrund der Tatsache, dass es auf Ebene der vorläufigen Zone 6 insgesamt 4 verschiedene Tarifabkommen gibt, was eine einheitliche Bearbeitung beziehungsweise Fakturierung der Anfragen unmöglich macht;

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Brandverhütungstechnikern immer noch um kommunales Personal handelt, und die diesbezüglichen Kosten und Einnahmen die den Techniker entsendende Gemeinde betrifft;

Aufgrund der Tatsache, dass verschiedene Gemeinde bilaterale Abkommen mit einer anderen Gemeinde abgeschlossen haben in Sachen Durchführung der Brandverhütung;

Auf Vorschlag des Zonenrates der vorläufigen Zone 6;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 351/161-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung und aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (Herr BERENS ist der Meinung, dass die Aufsichtsbehörde diesen Beschluss aufheben werde)

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2014 wird eine Gebühr erhoben für die Durchführung der im Artikel 22 des Kgl. Erlasses vom 08.11.1967 vorgesehenen Aufgaben im Rahmen der Brandverhütung.

Artikel 2: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

1. Für in regelmäßigen Abständen durchgeführte Kontrollen von Jugendlagern, aufgrund eines bestehenden Brandschutzgutachtens: 50,00 € pro Einrichtung und Kontrolle;
2. Für in regelmäßigen Abständen durchgeführte Kontrollen von Cafés, Tanzlokalen, Restaurants und ähnlichem, aufgrund eines bestehenden Brandschutzgutachtens: 80,00 € pro Einrichtung und Kontrolle;
3. Für die Abnahme eines Festzeltes (Mindestfläche 150 m² oder mehr als 300 anwesende Personen, sowie in Sonderfällen auf Anfrage des zuständigen Bürgermeisters): 50,00 €
4. Für Parzellierungen:

- a. Pro Parzellierungsantrag bis maximal 5 Parzellen: 90,00 €
- b. Pro Parzellierungsantrag von 6 bis 10 Parzellen: 190,00 €
- c. Pro Parzellierungsantrag 11 bis 25 Parzellen: 280,00 €
- d. Pro Parzellierungsantrag von mehr als 25 Parzellen: 380,00 €;
5. Für die Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen oder Fluchtwegplänen, inklusive der Übergabe eines Plansatzes im PDF-Format und eines Papierausdruckes: 30,00 € pro gelästete Stunde;
6. Für die Erstellung von Plangutachten, Brandschutzaufgaben, sonstigen unter Punkt 1-4 nicht aufgezählten Sicherheitsbescheiden und die dafür eventuell erforderlichen Ortsbegehungen: 80,00 € pro geleistete Stunde;
7. Für die Endkontrolle einer Einrichtung in Anwesenheit des territorial zuständigen Kommandanten oder seines Stellvertreters: 60,00 € pro Stunde zusätzlich zu den Kosten aus Punkt 6;
8. Die Abrechnung der unter 5 bis 7 genannten Gebühren erfolgt in Fraktionen von 15 Minuten;
9. Für den administrativen Aufwand zur Versendung und Fakturierung der Berichte: 25 % der unter 1 bis 7 entstandenen Kosten, mit einem Höchstbetrag von 500,00 € pro Auftrag;
10. Fahrtentschädigung: gemäß der aktuell gültigen Kilometerentschädigung für die öffentlichen Dienste (Königlicher Erlass vom 18.01.1965). Die Kilometer werden gerechnet ab Kaserne des bearbeitenden Brandverhütungstechnikers bis Rückkehr in die gleiche Kaserne;
11. Die unter 1 bis 9 aufgeführten Gebühren sind indexgebunden (Index 07/2013: 121,06), und werden automatisch dem aktuellen Index angepasst.

Artikel 3: Bei Aushändigung der Brandschutzgutachten sind die Gebühren zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten der Gemeinde zu entrichten, die den Brandverhütungstechniker entsandt hat. In Ermangelung einer Zahlung auf dem gültigen Weg wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Artikel 4: Die in Artikel 2 erwähnten Gebühren sind nicht anwendbar auf Gebäude und Einrichtungen, die Eigentum der Gemeinde oder eines Öffentlichen Sozialhilfeszentrums sind.

Artikel 5: Jede Anfrage ist an die zentrale Kontaktadresse des zonalen Brandschutzbüros zu richten. Diese Adresse wird durch Beschluss des Zonenrates festgelegt. Dieser legt ebenfalls die internen Weisungen fest zur Verteilung der Aufgaben unter den Brandverhütungstechnikern.

Artikel 6: Die folgende Gebührenordnung behält Gültigkeit bis zur endgültigen Umsetzung der Feuerwehrreform, beziehungsweise Einsetzung der definitiven Zone.

Artikel 7: Vorliegender Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur, der Inspektion der Feuerwehrdienste, der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Rat der vorläufigen Zone 6 zur Kenntnisnahme und weiteren Verfügung übermittelt.

Herr BONGARTZ, Ratsmitglied, nimmt auf Grund seines Amtes als Präsident des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums nicht an der Abstimmung nachstehenden Punktes (19) teil.

19. Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums Sankt Vith für das Jahr 2012. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig gemäß Artikel 89 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfeszentren die wie folgt abschließende Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums für das Jahr 2012:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Ordentlicher Dienst:	2.600.707,19 €	2.100.799,07 €	499.908,12 €
Außerordentlicher Dienst:	310.646,65 €	86.598,43 €	224.048,22 €
Kassengeschäfte:	1.391.342,30 €	1.103.691,22 €	287.651,08 €
Gesamtbeträge:	4.302.696,14 €	3.291.088,72 €	1.011.607,42 €

20. Rechnungsablagen 2012 der Kirchenfabriken Sankt Vith, Recht, Neundorf und Wallerode. Billigung.

20. A. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2012 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 16.05.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 28.06.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 27.06.2013;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 175.787,85 €

- auf der Ausgabenseite: 170.816,57 €

und mit einem Überschuss von 4.971,28 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2012 unter Vorbehalt der nachstehenden Änderungen und Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/5 (Einkünfte aus Stiftungen, Zinsen): aufgrund der letzten Revision der Stiftungen vom 23.10.2012, sollten die Erträge eines Kapitals von +/-1.250,00 € hier eingetragen werden.

E.I/12 (Gemeindezuschuss): 86.956,45 € anstatt 81.956,45 €.

E.II/16 (Voraussichtlicher Überschuss): 14.200,95 € anstatt 14.200,83 €.

E.II/21 (Außergewöhnliche Beiträge der Gemeinde): 19.605,46 € anstatt 24.605,46 €.

A.I/1 (Oblaten): 584,10 €, wenn man berücksichtigt, dass eine beigefügte Rechnung in 2011 verbucht wurde.

A.I/3 (Wachs, Weihrauch, Kerzen, Öl): 161,51 € anstatt 199,90 €.

A.I/5 (Heizung Kirche): wenn möglich sollte eine Haushaltsanpassung eingereicht werden bei einer solchen Überziehung der Haushaltskredite.

A.II/31 (Chor): eine nicht im Haushalt vorgesehene Ausgabe von 1.750,00 € wurde vergessen.

A.II/51 (Auslagen gemäß Stiftungen): aufgrund der Revision der Stiftungen vom 23.10.2012, soll man hier in Zukunft 14,00 € (2 x 7,00 €) eintragen.

A.II/57 (Sabam, Repobel): seit dem 01.01.2013 51,00 € anstatt 49,00 €.

A.III/71 (Andere): im Haushalt nicht vorgesehene Ausgabe. Es sollte eine Haushaltsanpassung eingereicht werden;

In der Erwägung, dass der Rendant nach den Bemerkungen des Bistums verschiedene Erklärungen abgegeben hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 175.787,97 €
- auf der Ausgabenseite: 170.816,57 €

und wird mit einem Überschuss von 4.971,40 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

20. B. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2012 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.05.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 07.05.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 26.06.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 25.06.2013;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 94.043,70 €
- auf der Ausgabenseite: 92.009,06 €

und mit einem Überschuss von 2.034,64 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2012 unter Vorbehalt der nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

Einnahme I/5 (Erträge aus Stiftungen: Zinsen): Aufgrund der Revision der Stiftungen am 19.10.2012 soll man hier in Zukunft die Erträge eines Kapitals von +/- 1.200,00 € einschreiben.

Ausgabe A.II/51 (Stiftungen usw.): Aufgrund der Revision der Stiftungen am 19.10.2012 soll man hier in der Zukunft 203,00 € (29 x 7) einschreiben;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.05.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 94.043,70 €
- auf der Ausgabenseite: 92.009,06 €

und wird mit einem Überschuss von 2.034,64 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

20. C. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Kirchenfabrik Mariä Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2012 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 23.04.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 21.06.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 20.06.2013;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 22.562,36 €

- auf der Ausgabenseite: 15.505,58 €

und mit einem Überschuss von 7.056,78 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 22.562,36 €

- auf der Ausgabenseite: 15.505,58 €

und wird mit einem Überschuss von 7.056,78 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

20. D. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2012 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 21.05.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 22.05.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 24.06.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 21.06.2013;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Stadtrat von Amel in der Sitzung vom 04.07.2013 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2012, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 16.365,09 €

- auf der Ausgabenseite: 13.494,58 €

und mit einem Überschuss von 2.870,51 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2012 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat;

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindeforschuss): aufgrund der Belege 4.225,66 € anstatt 4.225,60 €.

A.II/27 (Rendant): Belege der Bezahlung nicht beigefügt.

A.II/51 (Stiftungen usw.): Belege der Bezahlung nicht beigefügt. Aufgrund der Revision der Stiftungen am 22. Oktober 2012 14,00 € (2 x 7,00 €) in Zukunft eintragen;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 21. Mai 2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 16.365,15 €

- auf der Ausgabenseite: 13.494,58 €

und mit einem Überschuss von 2.870,57 € abgeschlossen wird.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;

- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnahmer der Gemeinde Amel;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. TRIANGEL: Genehmigung des Jahresabschlussberichtes mit Jahresabrechnung und -bilanz der Autonomen Gemeinderiege „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ für das Geschäftsjahr 2012 sowie Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorganen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1231-9 und in Ausführung von Artikel 45, §2 bis §4 der Satzungen der Autonomen Gemeinderiege „Kultur- Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ genehmigt der Stadtrat einstimmig den am 28. August 2013 hinterlegten Jahresabschlussbericht 2012 mit Jahresendabrechnung und -bilanz und erteilt den Verwaltungs- und Kontrollorganen einstimmig Entlastung.

22. VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Genehmigung der Miet- und Eintrittspreise für den Sportkomplex gemäß Betriebskonzession.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Vertrag über die Betriebskonzession des Sportkomplexes „Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith“ vom 21.12.1988 in seinem Artikel 43 vorsieht, dass der Stadtrat von Sankt Vith die Miet- und Eintrittspreise genehmigen muss;

In Anbetracht dessen, dass der Verwaltungsrat der VoG „Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith“ in seiner Sitzung vom 14.08.2013 beschlossen hat, dem Stadtrat die Anpassung aller Miet- und Eintrittspreise gemäß beiliegender Vorlage zur Genehmigung zu unterbreiten;

Beschließt: einstimmig

Die Miet- und Eintrittspreise für die Benutzung der verschiedenen Infrastrukturen der VoG „Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith“ gemäß beiliegendem Vorschlag des Verwaltungsrates der VoG vom 14.08.2013 zu genehmigen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."